

Landesamt für Wiedergutmachung  
Bremen

Bremen, den 15. Oktober 1957

Meinkenstraße 1

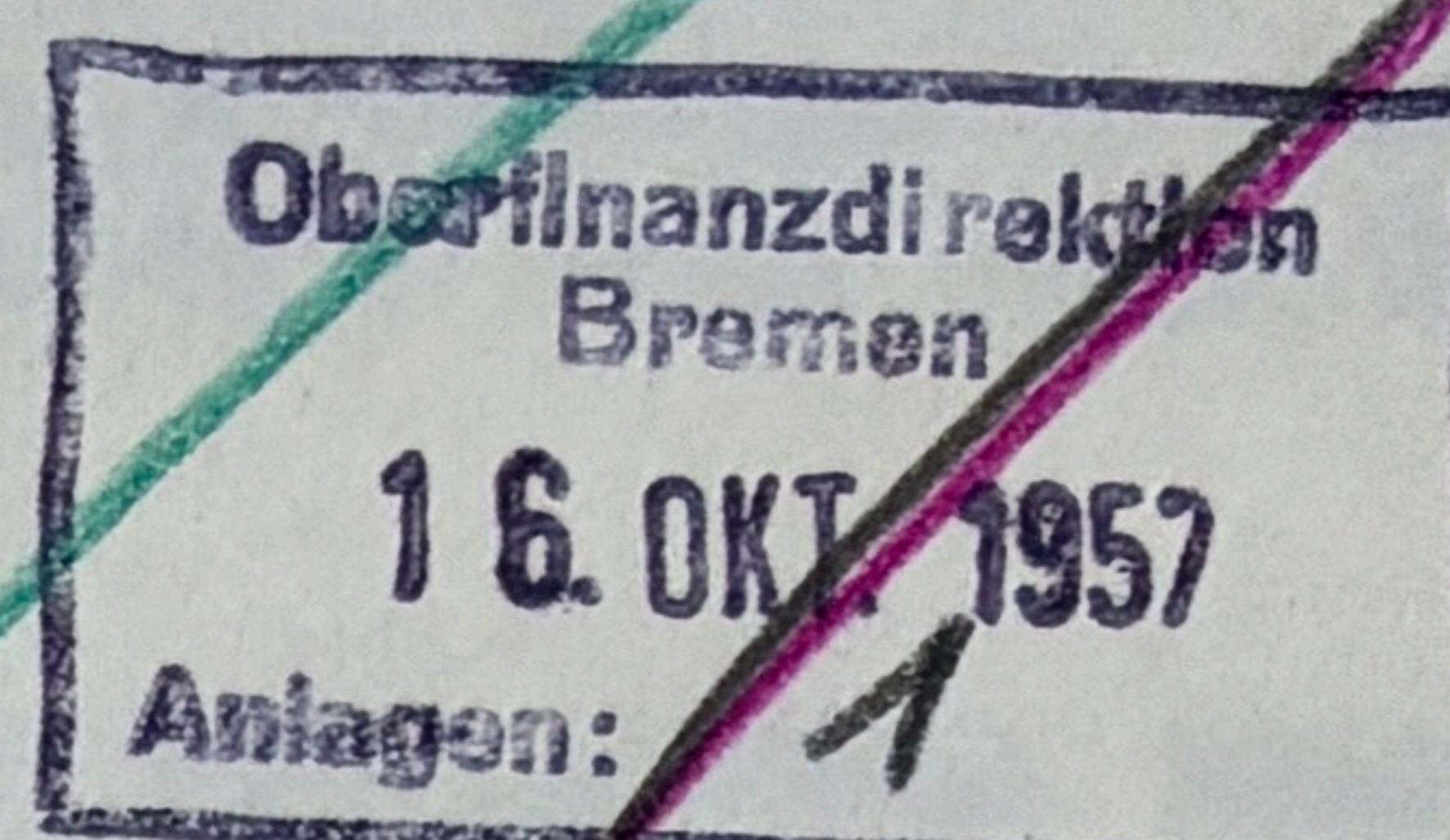
Fernruf: 3612068

Fernschreiber: 024 4804 Senat Bremen

HT/Gu.

Zeichen: -4080-Ra-1215-5-

T e i l b e s c h l u ß



In der Rückerstattungssache

der Frau Anna G o l d s c h m i d t , Ilford-Essex (England),  
55, Belgrave Road,

- Antragstellerin -

Prozeßbevollmächtigter: Walter H a u g , Remscheid,  
Theodor-Körner-Straße 13,

g e g e n

das Deutsche Reich

- Antragsgegner -

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn, dieser  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Bremen, Bundesvermögens-  
abteilung,

erläßt das Landesamt für Wiedergutmachung Bremen folgenden Teil-  
beschluß:

1. Der Antragsgegner hat an die Antragsteller  
DM 6.500,-- (in Worten: Deutsche Mark Sechstau-  
sendfünfhundert) zu zahlen.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei. Jede Partei  
hat ihre eigenen Kosten zu tragen.

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen eines Monats  
und, sofern er seinen Wohnsitz im Ausland hat, binnen 3 Monaten  
die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht  
Bremen durch Einspruch zum Landesamt für Wiedergutmachung Bremen  
anrufen. Diese Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlus-  
ses (Art. 64 MRG 59).

Ein Einspruch hat somit beim Landesamt für Wiedergutmachung Bre-  
men zu erfolgen.

G r ü n d e :

Mit der Anmeldung vom 7.1.1948 fordert die Antragstellerin gemäß  
Gesetz Nr. 59 der US-Militärregierung (Rückerstattungsgesetz) die  
Rückerstattung, hilfsweise Schadensersatzleistung für das ihr vom  
Deutschen Reich entzogene Umzugsgut.

Zum Nachweis der Entziehung wurde die Rückerstattungsakte des Regierungsbezirksamtes für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz herangezogen, welcher entnommen wurde, daß auf Grund der angestellten Ermittlungen es als erwiesen angesehen werden kann, daß das Umzugsgut der Antragstellerin in Bremen zugunsten des Deutschen Reiches beschlagnahmt und versteigert worden ist.

Der Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion Bremen, hat von seiner ihm durch Art. 61, Ziff. 1 MRG 59 erteilten Ermächtigung, als Vertreter des Deutschen Reiches aufzutreten, Gebrauch gemacht, ohne durch seine Handlungen für sich selbst oder die Oberfinanzdirektion Bremen eine Zahlungsverbindlichkeit zu übernehmen. Seitens der Antragstellerin wurde der Wert des Umzugsgutes im Jahre 1939 mit mindestens RM 30.000,-- beziffert. Die Oberfinanzdirektion hat durch Gutachten des amtlich bestellten Schätzers, Otto S c h ö n e r , Bremen, feststellen lassen, daß als Wiederbeschaffungswert für die in dem Umzugsgutverzeichnis der Antragstellerin aufgeführten Gegenstände ein Betrag von DM 6.500,-- erforderlich sei. In dieser Höhe ist seitens der Oberfinanzdirektion eine Schadensersatzforderung der Antragstellerin gegen das Deutsche Reich anerkannt worden. Der Prozeßbevollmächtigte der Antragstellerin hat jedoch mit seinem Schreiben vom 6.8.1957 eine umfassende Beschreibung und Erläuterung der im Umzugsgutverzeichnis angegebenen Gegenstände aufgegeben, so daß auf Grund einer erneut vorzunehmenden Begutachtung mit der Feststellung eines den Betrag von DM 6.500,-- übersteigenden Schadensersatzbetrages zu rechnen sein dürfte. In Anbetracht des Alters der Antragstellerin und der Tatsache, daß zumindestens eine Schadensersatzforderung in Höhe von DM 6.500,-- der Antragstellerin in jedem Falle zusteht, hat sich die Oberfinanzdirektion Bremen mit ihrem Schreiben vom 7.9.1957 damit einverstanden erklärt, daß in Höhe des von ihr bis jetzt anerkannten Betrages von DM 6.500,-- ein Teilbeschluß erlassen wird, während für die weitergehende Forderung der Antragstellerin das Verfahren fortgesetzt werden soll.

Die Antragstellerin hat sich mit ihrem Schreiben vom 24.9.1957 mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

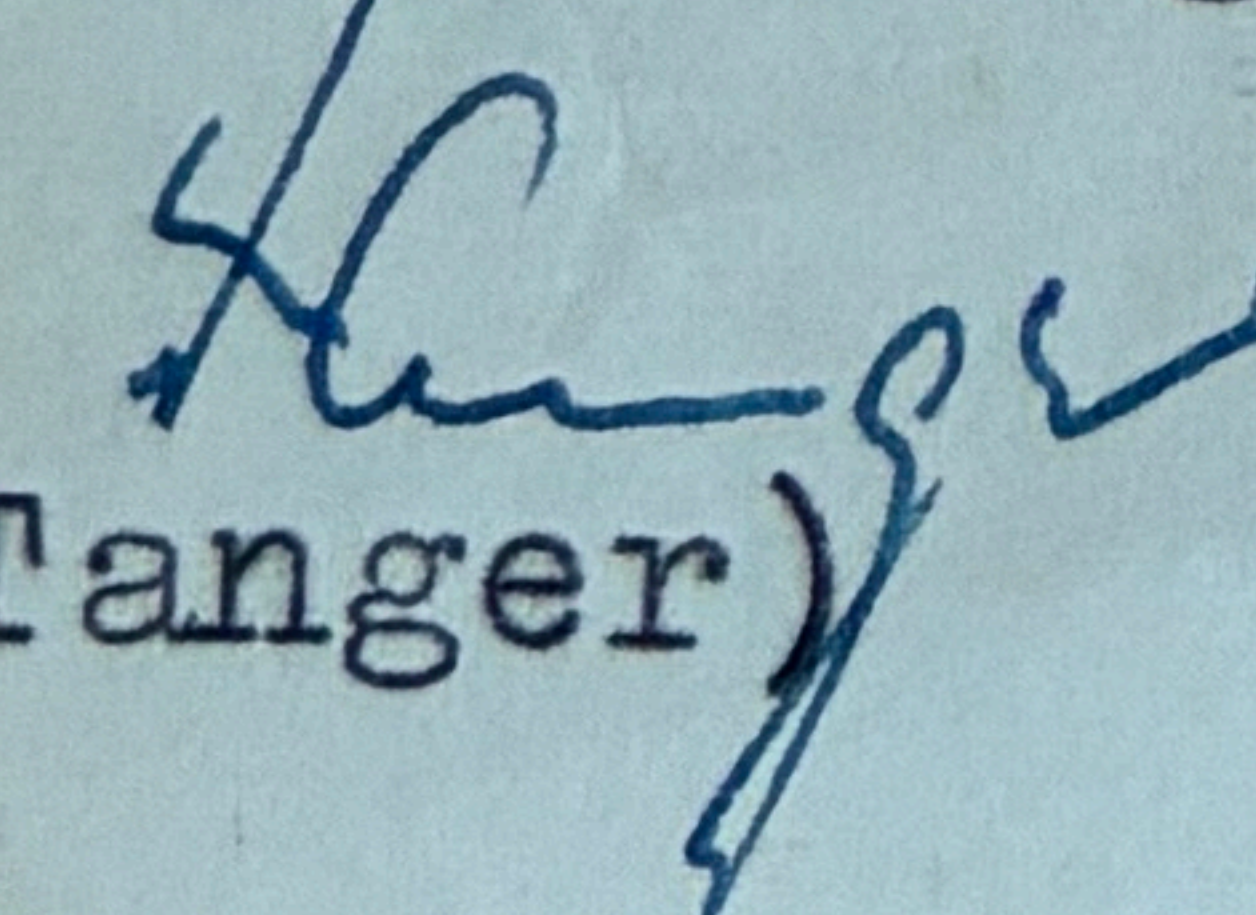
Dem Rückerstattungsantrag war daher, wie geschehen, gemäß Artikel 62, Ziffer 1 MRG 59 zunächst durch Teilbeschluß in Höhe von DM 6.500,-- stattzugeben.

Die Realisierung dieser Forderung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (BRüG vom 19.7.1957).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 72 MRG 59 in der Fassung des Gesetzes Nr. 14 (9. Änderung des MRG 59) vom 15.11.1950 (ABlHK 682/1950).

Für die Ausfertigung:  
Bremen, den 15.10.1957.

In Vertretung:

  
(Tanger)

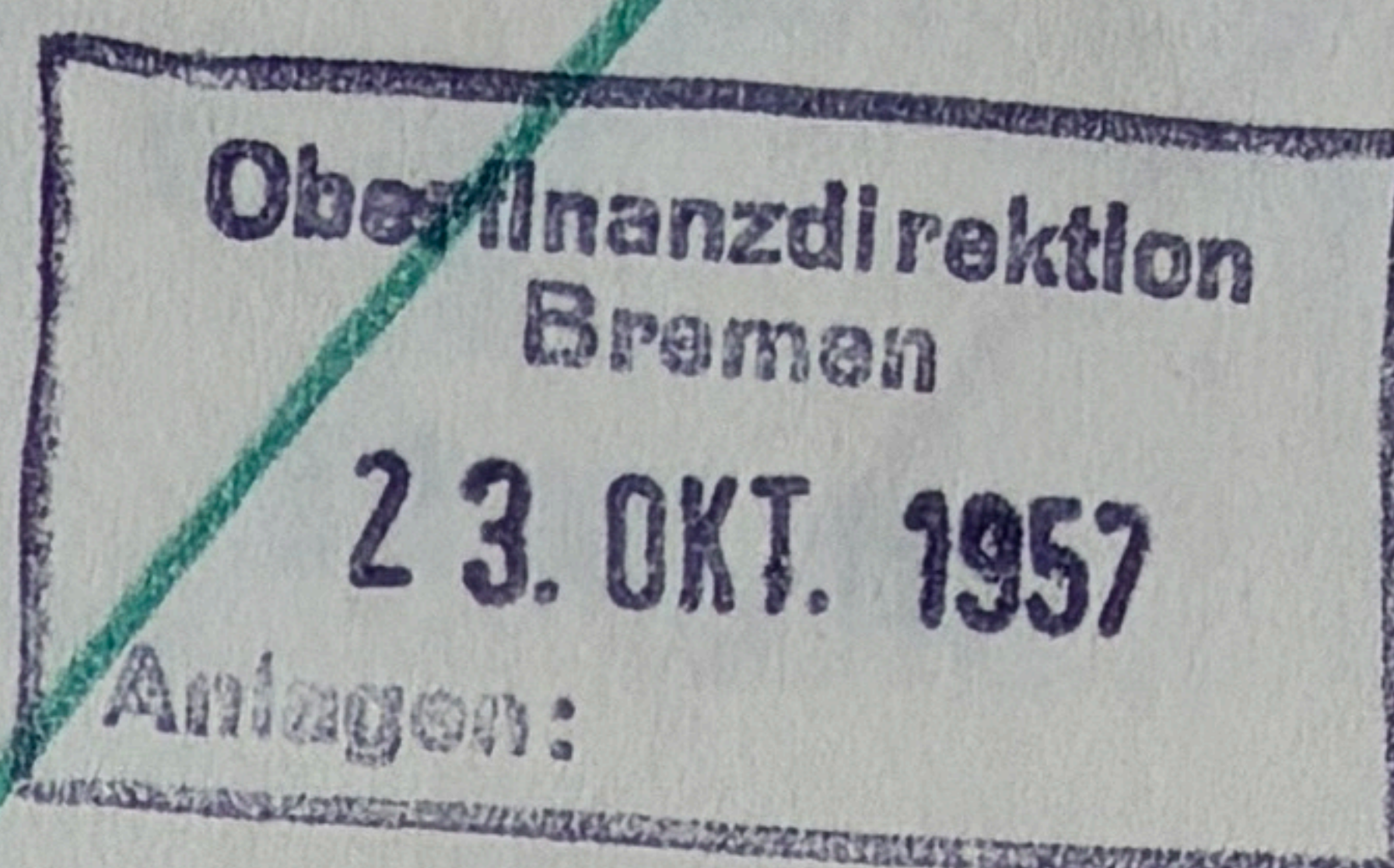


In Vertretung:

gez.: Tanger  
(Tanger)

AN DER  
HAMBURGER & CO.  
HANDELSBANK  
An die  
Oberfinanzdirektion  
Bremen  
Richtweg 25.

Hamburg 24, den 22. Okt. 57.  
Immenhof 31.



BV 21

Mag 25/110

Betr. O 1489 B - BV 22 - Ra 1215. - Ihr Schreiben vom 14.10.57.  
Rückerstattungssache Anna Goldschmidt, früher wohnhaft in Mainz.

Wunschgemäß gebe ich Ihnen nachstehend die eidesstattliche Erklärung wie folgt:

Meine Tante, Frl. Anna Goldschmidt, entstammte einer ausserordentlich begüterten Familie. Ihr Vater, der Bankier Felix Goldschmidt, soll in seinen besten Jahren etwa 1 Mill. Goldmark besessen haben. Meine Tante war daher in der Lage, von den Zinsen ihres Vermögens zu leben. Dieses deutet schon auf einen besonderen Wohlstand hin. Dementsprechend war auch der Haushalt von Frl. Goldschmidt eingerichtet. Sie bewohnte mit ihren Eltern, solange diese lebten, eine komfortable 7-Zimmerwohnung mit vielen Nebenräumen, später ebenfalls sehr schöne, wenn auch natürlich kleinere Wohnungen. Da ich bis zur Emigration meiner Tante sehr häufig Gast in ihrem Hause gewesen bin, kann ich mich sehr wohl an die schöne Einrichtung erinnern. Sämtliche Möbel, Einrichtungsgegenstände, Glas, Porzellan, Silber etc. waren von allerbesten, erstklassiger Herkunft. Es waren alles echte Werte, selbstverständlich keine Imitationen. Ebenso hat es sich bei den Gemälden von Frl. A. Goldschmidt um wertvolle Stücke gehandelt. Einzelheiten darüber anzugeben, ist mir nach so langer Zeit natürlich nicht mehr möglich, jedoch ist mir bekannt, dass meine Mutter, die Schwester von Frl. Goldschmidt, nach dem Tode meiner Grossmutter u. a. auch von den Gemälden 1/3 erbte. Der damalige Schätzwert der Gemälde hat über RM 15.000,-- gelegen, woraus sich der Wert der Bilder von Frl. Goldschmidt ergeben dürfte. Unter den Bildern, die in unseren Besitz übergingen, waren immerhin so bedeutende, erstklassige Künstler wie Pieter de Nyen, Morgenstern, Hemskerk etc. vertreten.

Auch die Kleidung von Frl. Goldschmidt war stets von allerbesten Qualität. Sie kaufte nur in ganz erstklassigen Geschäften und galt immer als besonders gut und elegant angezogen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Hochachtungsvoll  
Z. Wehner

die meine Mutter erbte,

Konsul E.A. Bamberger  
**A. BAMBERGER & CO.**

Kommanditgesellschaft

Stammhaus gegründet 1841

**AUSSENHANDELSBANK**

MAINZ, 25. Oktober 1957

Gutenbergplatz 8

Telefon: Sammelnummer 25041

Fernschreiber: 0417/823

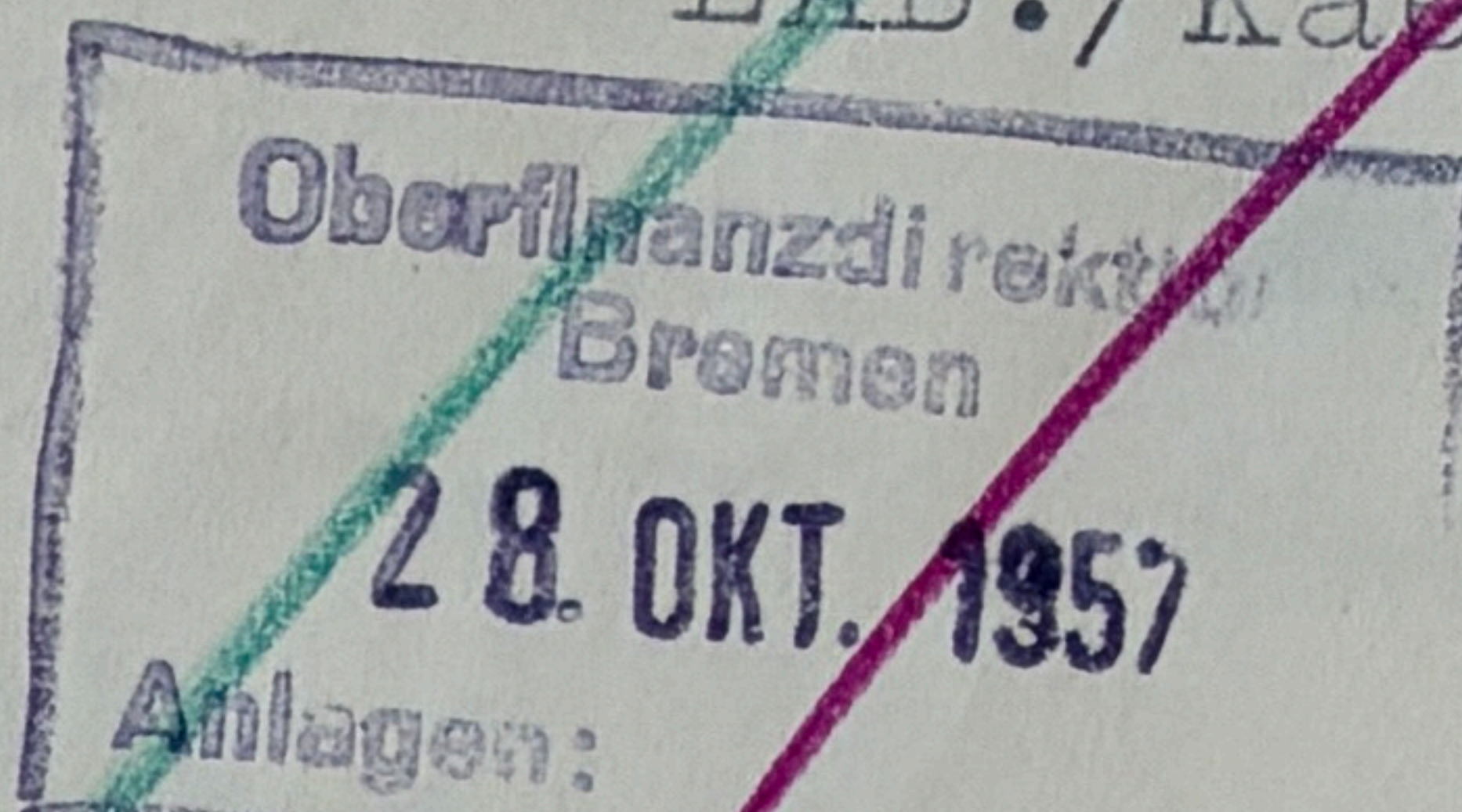
Telegramme: Bankberger Mainz

**SEKRETARIAT**

An die  
Oberfinanzdirektion Bremen

B r e m e n (23)

Haus des Reichs, Richtweg 25



BV Li May 29/10.

Geschäftsnummer:

0 1489 B - BV 22 - Ra 12 15

Betr.: Rückerstattungssache Anna Goldschmidt

Sehr geehrte Herren !

Ich komme heute auf Ihre Anfrage vom 14. Oktober 1957 zurück und erlaube mir, Ihnen Nachfolgendes mitzuteilen:

Fräulein Anna Goldschmidt entstammt einer sehr wohlhabenden Mainzer Familie. Ihr Vater, Kommerzienrat Felix Goldschmidt, war lange Jahre hindurch Teilhaber unseres Bankhauses Bamberger & Co. in Mainz und in späteren Jahren erster Direktor der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft in Mainz.

Da ich viele <sup>Jahre</sup> hindurch mit der Familie Goldschmidt befreundet war, ist es mir in Erinnerung, dass ~~sich~~ in deren Wohnung wertvolles Mobiliar und insbesondere auch Gemälde von erheblichem Wert vorhanden waren. Soviel ich mich erinnere, handelt es sich dabei um Originalgemälde von G. Hormans, Pieter de Nyen, Morgenstern, Seekatz, Ruisdael, Heemskerk und ähnlichen wertvollen, alten Originalgemälden grösstenteils holländischen Ursprungs. Den genauen Wert dieser Gemälde kann ich nicht angeben, ich glaube jedoch, dass der Gesamtwert der echten Ölgemälde etwa DM 40-50.000.- gewesen sein muss. Auch das Mobiliar und die Kleidung entsprach den finanziellen Verhältnissen der Familie und war von entsprechend hohem Wert.

Weiterhin ist mir bekannt, dass Frl. Anna Goldschmidt zusammen mit ihrer Zwillingschwester Frau Susanne Haug und ihrem Neffen, Dr. Rolf Goldschmidt, beim Tode ihrer Mutter zu einem Drittel die Erbschaft ihrer Eltern angetreten hat.

Den genauen Inhalt und den Umfang des Umzugsgutes von Frl. Anna Goldschmidt kann ich nicht angeben. Ich möchte jedoch annehmen, dass der Wert des Umzugsgutes sich auf 1/3 des Gesamtwertes des aus der Erbschaft stammenden Mobiliars und der Gemälde beläuft.

Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben an Eides Statt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*E. A. Bamberger*

England  
Midt,  
Road,

Regierungsrat Cierpinski

Verfinanzdirektion  
B r e m e n

O 1489 B - BV 2/21

den 24. Januar 1958

583  
ab 27. JAN. 1958

Herrn  
Dr. phil. Horst Keller  
Kustos der Kunsthalle

244

B r e m e n  
Kunsthalle

Sehr geehrter Herr Doktor Keller!

Während des nationalsozialistischen Regimes ist in Bremen ein Lift mit wertvollem Umzugsgut einer Jüdin beschlagnahmt und versteigert worden. Ein Vergleich über die Höhe der Entschädigung war bisher nicht möglich, weil sich der Wiederbeschaffungswert einiger Gemälde mangels genauer Einzelheiten noch nicht ermitteln ließ.

Der Gemäldebesitz des Vaters der Geschädigten, eines sehr wohlhabend gewesenen früheren Bankiers in Berlin, soll Originalgemälde von

G. Hormans, Pieter de Nyen, Morgenstern, Seekatz, Ruisdael, Heemskerk und ähnlichen wertvollen, alten Originalgemälden größtenteils holländischen Ursprungs

umfasst haben. U.a. sollen vorhanden gewesen sein:

Landschaft m. Reitern i. schw. Goldrahmen 58 x 33  
Pieter de Nyen, Kirmes v. G. Hormans 1729 a. Leinwand i. br. Goldrahmen 65 x 45, Wattenlandschaft  
F.E. Morgenstern m. Goldrahmen 103 x 70,  
Mittagsbet Heemskerk 1498-1574

Jan von Goyen: Holl. Hafenlandschaft 0,80 x 1,20 m ca.  
Samuel Ruysdael: Holl. Hafenlandschaft gleiche Größe  
Carel Dujardin: Ländliches Stilleben 0,20 x 0,30 m ca.  
Horemanns: Holl. Jahrmarkt 0,80 x 1,20 m ca.  
F. Schütz: Drei Rhein-Landschaften je ca. 0,30 x 0,40 m  
alles mit wertvollen, vergoldeten Holz-Stuck-Rahmen.

Der Gemäldebesitz ist nach dem Tode des Vaters der Antragstellerin an die drei Erben zu gleichen Teilen gegangen. Das Drittel des Schwagers der Antragstellerin ist angeblich 1935 von der Kunsthandlung Frauendorfer, Hamburg, auf 15.000,-- RM geschätzt worden.

/Ich

KUNSTHALLE BREMEN

FERNSPRECHER: 24785  
KONTEN: BREMER BANK NR. 4067  
BREMER LANDESBANK NR. 4106  
SPARKASSE IN BREMEN NR. 2006

BREMEN, DEN 17. März 1958  
AM WALL 207 Dr. K/Sch

Herrn  
Regierungsrat Cierpinski  
-Oberfinanzdirektion Bremen-  
O 1489 B - BV 2/21

Oberfinanzdirektion  
Bremen  
18. MRZ. 1958  
Anlagen:

*BV 27*  
*Mi. 20/III*

B r e m e n  
Haus des Reichs  
Richtweg 25

Sehr geehrter Herr Cierpinski!

Entschuldigen Sie vielmals, wenn Ihre Anfrage so späte Beantwortung findet; ich bin durch mehrere Reisen und durch die Vorbereitung einer sehr großen Ausstellung ins Hintertreffen geraten.

Zu Ihrer Anfrage vom 24. Januar muß ich Ihnen sagen, daß man solche Bilder heute überhaupt nicht mehr beurteilen kann. Was uns an sogenannten echten Niederländern nach diesem Kriege vorgeführt worden ist, geht in die Hunderte; wenn es wirklich echt war, war es oft in grausigem Zustand, die Rahmen waren der Gipfel der Geschmacklosigkeit. Das braucht hier nicht zu gelten, aber wenn für die von Ihnen aufgeführten Gemälde stimmen soll, daß  $\frac{1}{3}$  davon schon auf 15.000,-- DM geschätzt wurde, so finde ich das für die 7 Bilder, noch dazu mit dem Stichtag 1. 4. 1956, sehr anständig. Alle meine Erfahrungen mit Privatleuten, die Alt-Besitz verkaufen wollten, haben gezeigt, daß die Ziffern, die man sich für seine Bilder vorstellt, übertrieben sind. Auch sind die früheren Anschaffungspreise meist Legende, da sie ja doch in vielen Fällen nicht mit gutem sondern privatem oder "schwarzem" Geld zustande kamen. Ich würde also die Ziffer von 15.000,-- für eine obere Grenze dessen halten, was der Gegenwert in Geld für die aufgeführten Bilder darstellen kann.

Mit den verbindlichsten Grüßen  
bin ich Ihr

*H. Keller*

(Dr. H. Keller)  
Kustos der Kunsthalle

*Was hier also nicht zutrifft*

Landesamt für Wiedergutmachung  
Bremen

Bremen, den 29. April 1958

Meinkenstraße 1

Fernruf: 3612068

Fernschreiber: 024 4804 Senat Bremen

EF/Gu.

in Zeichen: -4080-Ra-1215-5-

Oberfinanzdirektion  
Bremen  
~~-2. MAI 1958~~  
Anlagen:

**BV 27**  
Mi. 5/1

*Wegen Falschklapp*  
15. 10. 57 (6.500,- DM)

E n d b e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

der Frau Anna G o l d s c h m i d t , Ilford-Essex (England),  
55, Belgrave Road,

- Antragstellerin -

Prozeßbevollmächtigter: Walter, H a u g , Remscheid,  
Theodor-Körner-Straße 13,

g e g e n

das Deutsche Reich

- Antragsgegner -

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn, dieser  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Bremen, Bundesvermögens-  
abteilung,

erläßt das Landesamt für Wiedergutmachung Bremen folgenden End-  
beschuß:

1. Der Antragsgegner hat an die Antragstellerin  
DM 13.500,- (in Worten: Deutsche Mark Dreizehn-  
tausendfünfhundert) zu zahlen.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei. Jede Partei  
hat ihre eigenen Kosten zu tragen.

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen eines Monats  
und, sofern er seinen Wohnsitz im Ausland hat, binnen 3 Monaten  
die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht  
Bremen durch Einspruch zum Landesamt für Wiedergutmachung Bremen  
anrufen. Diese Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlus-  
ses (Art. 64 MRG 59).

Ein Einspruch hat somit beim Landesamt für Wiedergutmachung Bre-  
men zu erfolgen.

G r ü n d e :

Mit der Anmeldung vom 7.1.1948 fordert die Antragstellerin gemäß  
Gesetz Nr. 59 der US-Militärregierung (Rückerstattungsgesetz) die  
Rückerstattung, hilfsweise Schadensersatzleistung für das ihr vom  
Deutschen Reich entzogene Umzugsgut.

Zum Nachweis der Entziehung wurde die Rückerstattungsakte des  
Regierungsbezirksamtes für Wiedergutmachung und verwaltete Ver-  
mögen in Mainz herangezogen, welcher entnommen wurde, daß auf  
Grund der angestellten Ermittlungen es als erwiesen angesehen

